

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA-ErrichtungsG)“

- Drs. 17/1980 Neu -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Die §§ 2-5 erhalten folgende Fassung:

„§ 2 Zweck

(1) Aus dem Sondervermögen sollen Investitionen in die Infrastruktur des Landes Berlin sowie in die Mehrung des Vermögens des Landes Berlin finanziert werden, insbesondere für den Neubau, die Modernisierung und die Erweiterung von:

1. öffentlichen Schulen, Hochschulen, Kitas sowie digitaler und sonstiger Infrastruktur,
2. Unterkünften für besondere Bedarfsgruppen, z.B. für Studentisches Wohnen,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Sportanlagen und Bädern,

auch soweit solche Vorhaben Aufwendungen in oder für Grundstücke erforderlich machen sowie für

5. den Erwerb von Beteiligungen,
6. die Kapitalzuführungen an landeseigene Unternehmen,
7. die Schuldentilgung.

(2) 1 Maßnahmen nach Absatz 1 werden zusätzlich zu den Maßnahmen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Berlin durchgeführt. 2 Eine Kofinanzierung von im Haushaltsplan des Landes enthaltenen Investitionsmaßnahmen durch das Sondervermögen ist nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. 3 Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag des Senats.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

1 Das von der Senatsverwaltung für Finanzen verwaltete Sondervermögen ist nicht rechtsfähig und verfügt über kein eigenes Personal. 2 Das Sondervermögen darf keine Kredite und sonstigen Verpflichtungen zu seinen oder zu Lasten des Landes Berlin eingehen. 3 Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes Berlin, seinen Rechten und Verbindlichkeiten, zu trennen. 4 Entnahmen aus dem Sondervermögen sind zweckgebunden für konkret bestimmte investive Zwecke (Hauptgruppe 7 und Hauptgruppe 8) bzw. für konkret bestimmte Zwecke des Vermögenszuwachses im Haushaltsplan des Landes Berlin zu veranschlagen.

§ 4 Finanzierung

(1) Dem Sondervermögen werden jährlich die Finanzierungsüberschüsse (Jahresabschlüsse des jeweiligen Vorjahres) zugeführt.
(2) Nicht verbrauchte Mittel verbleiben im Sondervermögen.

§ 5 Haushaltsplan, Haushaltsrecht

1 Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. 2 Mindestens 10 vom Hundert der geplanten jährlichen Einnahmen des Sondervermögens werden zur Schuldentilgung verwandt. 3 Der zu Beginn eines Haushaltsjahres vorhandene Bestand des Sondervermögens und die Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben werden in einer Anlage zum Haushaltsplan des Landes Berlin aufgeführt. 4 Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. 5 Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.“

Berlin, d. 11. Dezember 2014

U. Wolf Dr. Schmidt Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke